

GEMEINDE ALTBACH

Landkreis Esslingen



Förderung von Tagespflegepersonen

1. Allgemeines

Kindertagespflege ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen gemäß §23 SGB VIII. Die Kindertagespflege wird im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt eines Personensorgeberechtigten geleistet. Sie kann auch in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. In der Kindertagespflege dürfen nicht mehr als fünf fremde Kinder von einer Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden.

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat die Gemeinde Altbach in ihrer Bedarfsplanung für die Betreuung von Kindern neben dem Ausbau des Angebots in Tageseinrichtungen auch den Ausbau der Tagespflege vorgesehen.

Um zukünftig mehr Kinder in Form der Tagespflege betreuen lassen zu können, ist es notwendig, zusätzliche Tagespflegepersonen zu gewinnen und vorhandene zu erhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Gemeinde Altbach in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Esslingen sowie dem Tageselternverein Esslingen folgendes Förderprogramm für Tagespflegepersonen aufgelegt.

2. Förderkriterien

Tagespflegepersonen können unter folgenden Voraussetzungen eine Förderung der Gemeinde Altbach beantragen:

1. Die Tagespflegeperson muss im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sein.
2. Der Erstwohnsitz des betreuten Kindes ist in Altbach.
3. Das betreute Kind ist zwischen null und vierzehn Jahren alt.

3. Art der Förderung

1. Die Gemeinde Altbach übernimmt die zweite Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge für alle Altbacher Kinder zwischen null und vierzehn Jahren. Hierfür muss die Tagespflegeperson halbjährlich den Förderbescheid des Landratsamtes Esslingen vorlegen. Falls zusätzlich Kinder aus anderen Kommunen betreut werden, werden diese Anteile aus der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge heraus gerechnet.

2. Die Gemeinde Altbach bezahlt pro Jahr für maximal 25 Urlaubstage einen Kostensatz von 6,50 € pro Betreuungsstunde an die Tagespflegeperson (für Altbacher Kindern zwischen null und vierzehn Jahren).
3. Die Gemeinde Altbach bezahlt pro Jahr für maximal 30 Krankheitstage einen Kostensatz von 6,50 € pro Betreuungsstunde an die Tagespflegeperson (für Altbacher Kindern zwischen null und vierzehn Jahren). Ab dem 3. Tag ist eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung zur Arbeitsunfähigkeit der Tagespflegeperson vorzulegen.
4. Die Gemeinde Altbach übernimmt die Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis.

4. Verfahrensablauf

Die Tagespflegeperson beantragt den Zuschuss zur Sozialversicherung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Förderbescheides vom Landratsamt Esslingen schriftlich bei der Gemeinde Altbach und legt eine Kopie des Förderbescheides des Landratsamtes Esslingen bei.

Der Zuschuss bei Urlaub und Krankheit muss bis spätestens zum 10. des Folgemonats schriftlich mit dem entsprechenden Vordruck bei der Gemeinde Altbach beantragt werden.

Die Erstattung der Kosten für das erweiterte Führungszeugnis muss schriftlich mit dem entsprechenden Vordruck bei der Gemeinde Altbach beantragt werden.

5. Beginn Förderprogramm

Die Förderung von Tagespflegepersonen kann entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 26. Februar 2019 ab 1. Januar 2019 beantragt werden.